



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Kolly Gabriel / Schär Gilberte

2021-CE-106

### **Energiegesetz: Welches sind die Folgen für den Kanton Freiburg, wenn es angenommen wird?**

#### **I. Anfrage**

Nach mehrjährigen Debatten fand am 25. September 2020 in Bern die Schlussabstimmung über die Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes statt. Es wurde ein Referendum lanciert, und die Bürger werden am 13. Juni über diese Vorlage abstimmen.

Schon heute werden dank der Investitionen mittlerer Unternehmen, die sich mit neuen Technologien und innovativen Produkten beschäftigen, Fortschritte, auch im Bereich des Umweltschutzes, erzielt. Diese Unternehmen sind im Kanton Freiburg zwar vorhanden, werden aber nicht ausreichend unterstützt.

Der Kanton Freiburg hat grosse Anstrengungen unternommen, um seine CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Kopf zu reduzieren, so dass die Klimaziele des Pariser Abkommens bis 2030 ohne zusätzliche Gesetze, Verbote und andere bürokratische Massnahmen, die unserer Wettbewerbsfähigkeit schaden, erreicht werden können. Die Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes kann die Randgebiete beeinträchtigen.

Die Kosten dieses neuen Gesetzes für die Schweiz werden auf 30 bis 40 Milliarden Franken geschätzt:

- > 12 Rappen mehr an der Zapfsäule für Benzin und Diesel, was eine Familie 400 Franken im Jahr kosten kann;
- > die Verdoppelung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Heizöl und Gas, die eine Familie bis zu 800 Franken pro Jahr zusätzlich kosten kann;
- > die Steuer auf Flugtickets, die eine Familie bis zu 500 Franken im Jahr zusätzlich kosten kann.

Diese neuen Abgaben werden einmal mehr den hart arbeitenden Mittelstand, aber auch die Finanzen der Gemeinden und unseres Kantons treffen.

Wir bitten daher den Staatsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viel kostet die Umsetzung des neuen CO<sub>2</sub>-Gesetzes des Bundes im Kanton Freiburg?
2. Verfügt der Kanton über eine Schätzung der Kosten für die Anwendung des neuen Gesetzes für die Freiburger Gemeinden?
3. Welche Massnahmen wird der Kanton ergreifen, um die Randregionen des Kantons zu unterstützen, wenn das Schweizer Volk die Vorlage annimmt?

23. März 2021

## II. Antwort des Staatsrats

Einleitend möchten wir darauf hinweisen, dass die folgende Antwort davon ausgeht, dass sich die Frage auf das CO<sub>2</sub>-Gesetz (BBl 2020 7607) bezieht, das von der Bundesversammlung am 25. September 2020 vollständig revidiert wurde und am 13. Juni 2021 zur Volksabstimmung unterbreitet wird. Der Erwähnung des Energiegesetzes (EnGe; SGF 730.0) im Titel der Anfrage wird als Ungenauigkeit betrachtet.

Das vollständig revidierte CO<sub>2</sub>-Gesetz, das am 25. September 2020 vom Bundesparlament verabschiedet wurde, legt die klimapolitischen Ziele und Massnahmen bis 2030 fest. Diese Ziele werde in der kantonalen Klimastrategie übernommen und auf kantonaler Ebene vor allem durch den kantonalen Klimaplan umgesetzt, der letzten Winter in die öffentliche Vernehmlassung gegeben wurde.

Das revidierte CO<sub>2</sub>-Gesetz, das im Juni 2021 zur Abstimmung kommt, setzt auf eine Kombination aus finanziellen Anreizen, Investitionen in den Klimaschutz und technologischem Fortschritt – Massnahmen, die sich bewährt haben. Die verschiedenen Abgaben werden so an die sich ändernde Situation in der Schweiz angepasst. Es wird auch darauf hingewiesen, dass der Bundesrat die CO<sub>2</sub>-Abgabe nur anheben kann, «wenn der CO<sub>2</sub>-Ausstoss nicht genügend stark sinkt. Zwei Drittel der Gelder werden an die Bevölkerung und die Wirtschaft zurückverteilt. Der Rest fliesst in den Klimafonds.»<sup>1</sup>

Wir verstehen zwar die Bedenken, welche diese Abgabe hervorrufen kann, stellen aber fest, dass die mögliche Einführung dieses Mechanismus bekannt, ja fast vorhersehbar war. Wenn der Bundesrat nun also darauf zurückgreift, geschieht dies deshalb, weil die Anstrengungen der letzten Zeit nicht ausgereicht haben, um die Ziele bei der Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu erreichen.

Wir stellen ausserdem fest, dass das Anheben der Abgaben zur Finanzierung von Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele dienen soll. Die Einnahmen werden zur Finanzierung des Klimafonds verwendet, der wiederum «das bewährte Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen sowie den bestehenden Technologiefonds» fortführt<sup>2</sup>. Ansonsten wird der Grossteil des Ertrags an die Bevölkerung und die Wirtschaft zurückverteilt.

Die revidierte CO<sub>2</sub>-Verordnung, mit der die vom Parlament in der Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes beschlossenen gesetzlichen Bestimmungen umgesetzt werden, wird am 1. Januar 2022 in Kraft treten, sofern das Gesetz in der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 angenommen wird. In ihr werden Zwischenziele für Emissionen aus Brennstoffen gemäss einem Reduktionspfad festgelegt; werden sie nicht erfüllt, so führt das zu einem Anheben der CO<sub>2</sub>-Abgabe<sup>3</sup>. Diese wird umso schneller und stärker angehoben, je grösser die Abweichung vom festgelegten Reduktionspfad ausfällt. Werden hingegen die Zwischenziele erreicht, wie es in den letzten Jahren der Fall war, bleibt die Abgabe auf der derzeitigen Höhe. Das soll dazu ermutigen, «lieber jetzt ein wenig zu zahlen als später viel».

---

<sup>1</sup> <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/dossiers/klimaschutz-und-co2-gesetz/die-wichtigsten-massnahmen-des-revidierten-co2-gesetzes.html>

<sup>2</sup> Idem.

<sup>3</sup> Die Höhe der Abgabe wird auf 96 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> (wie das seit 2018 gemäss der CO<sub>2</sub>-Verordnung; AS 2017 6753, der Fall ist) festgelegt und kann bis 2030 auf 210 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> erhöht werden, wenn die Ziele nicht erreicht werden (Art. 34 revidiertes CO<sub>2</sub>-Gesetz und Art. 122 revidierte CO<sub>2</sub>-Verordnung).

Zudem haben Anlagenbetreiber neu die Möglichkeit, sich durch das Eingehen einer Reduktionsverpflichtung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreien zu lassen (Art. 36 Abs. 1 revidiertes CO<sub>2</sub>-Gesetz). Es ist jedoch zu beachten, dass diese Reduktionsverpflichtung zwar eine Befreiung von der Abgabe ermöglicht, aber auch den befreiten Anlagenbetreiber von der Umverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe ausschliesst

### ***1. Wie viel kostet die Umsetzung des neuen CO<sub>2</sub>-Gesetzes des Bundes im Kanton Freiburg?***

Für den Kanton wurde bisher noch keine spezifische Schätzung vorgenommen. Der Staatsrat stützt sich auf die Berechnungen und Schätzungen des Bundes.

Es ist zu beachten, dass die Beträge, die der Kanton bereits für öffentliche Strategien und Politiken zugesagt hat und deren primäres oder sekundäres Ziel die Reduzierung der Treibhausgasemissionen ist, nicht in die Kosten für die Umsetzung des revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetzes einbezogen werden dürfen. Diese staatlichen Massnahmen werden sich positiv auf den Verbrauch fossiler Brennstoffe auswirken und damit indirekt die Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Abgabe gemäss revidiertem CO<sub>2</sub>-Gesetz verlangsamen oder sogar stoppen.

#### *Verwendung des Ertrags aus der Abgabe*

Ein Teil des Ertrags aus den verschiedenen Abgaben und Instrumenten gemäss revidiertem CO<sub>2</sub>-Gesetz (CO<sub>2</sub>-Abgabe; Abgabe auf Flugtickets; Abgabe auf der allgemeinen Luftfahrt; Ertrag aus der Versteigerung von Emissionsrechten; Ertrag aus den Ersatzleistungen) werden den neu geschaffenen Klimafonds alimentieren, der Projekte zur beschleunigten Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Marktdurchdringung von innovativen Verfahren und Produkten sowie zur Vermeidung von Klimaschäden finanzieren soll (Art. 53 revidiertes CO<sub>2</sub>-Gesetz). Dieser setzt sich zusammen aus einem Drittel des Ertrags aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe, höchstens jedoch 450 Millionen Franken pro Jahr, und 49 % der Einnahmen aus der Flugticketabgabe und der Abgabe für die allgemeine Luftfahrt, dem Ertrag aus der Versteigerung von Emissionsrechten (Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 des revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetzes) und der Hälfte des Ertrags aus Ersatzleistungen (Art. 19, 29, 32 und 37 des revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetzes). Die andere Hälfte des Ertrags geht an den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds.

Der verbleibende Ertrag aus diesen verschiedenen Abgaben werden im Verhältnis zu den von ihnen gezahlten Beträgen an die Bevölkerung und die Wirtschaft zurückverteilt (Art. 60 des revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetzes). Was die Rückverteilung an die Bevölkerung betrifft, so haben alle Personen, die nach dem Krankenversicherungsgesetz (obligatorische Grundversicherung) oder nach Artikel 2 Absatz 1 oder 2 des Militärversicherungsgesetzes obligatorisch versichert sind und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, Anspruch auf einen Anteil am Ertrag aus den Abgaben (Artikel 163 Absatz 3 der revidierten CO<sub>2</sub>-Verordnung). Dieser Mechanismus funktioniert mit dem CO<sub>2</sub>-Gesetz von 2011 bereits heute. 2021 beläuft sich die Rückverteilung der Abgaben gemäss diesem Gesetz an eine vierköpfige Familie auf 348 Franken. Der Anteil der Wirtschaft wird über die AHV-Ausgleichskassen an die Arbeitgeber ausbezahlt (Art. 60 Abs. 3 des revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetzes).

Ausserdem können die Kantone, Gemeinden und ihre Plattformen finanzielle Unterstützung aus dem Klimafonds von bis zu 25 Millionen Franken pro Jahr für Projekte zur Reduktion von Treibhausgasemissionen erhalten (Art. 57 Abs. 3 revidiertes CO<sub>2</sub>-Gesetz).

#### *Auswirkungen auf den Gebäudesektor*

Bei den Gebäuden wird das künftige revidierte CO<sub>2</sub>-Gesetz für Freiburger Immobilienbesitzerinnen und -besitzer kaum Auswirkungen haben. In der Tat werden mit der Änderung des kantonalen Energiegesetzes, die am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, die gleichen Ziele verfolgt, nämlich die deutliche Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Wärmeerzeugung in Gebäuden (Heizung und Warmwasser).

Da der Kanton Freiburg in diesem Bereich eine Vorreiterrolle einnimmt, gelten die Bestimmungen des revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetzes, welche die Gebäude betreffen, zudem erst ab 2026 und nicht schon ab 2023 wie für alle anderen Kantone, die noch keine als gleichwertig betrachteten Bestimmungen anwenden. Ausserdem werden diese neuen Bundesbestimmungen ab 2026 nicht viel weiter gehen als das, was in unserem Kanton bereits erfolgreich umgesetzt wird.

Zu beachten ist auch, dass mit erneuerbaren Energien beheizte Gebäude im Betrieb deutlich günstiger sind und die Eigentümerinnen und Eigentümer daher weniger von möglichen Preissteigerungen bei fossilen Brennstoffen betroffen werden. Von diesen niedrigeren Nebenkosten profitieren auch die Mieterinnen und Mieter.

Für die Gemeinden hat das CO<sub>2</sub>-Gesetz insofern keine Konsequenzen, als sie bereits jetzt verpflichtet sind, gemäss dem Prinzip des vorbildlichen Verhaltens der öffentlichen Hand, das seit dem 9. Juni 2000 im kantonalen Energiegesetz verankert ist, ihre Gebäude mit erneuerbarer Energie zu versorgen.

Ein erheblicher Teil der Mittel, die durch die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe generiert werden (d. h. bis zu 450 Mio. Franken pro Jahr), kommt bis 2030 dem Gebäudeprogramm zugute. Zudem wird der Bund für jeden Franken, der für die Subventionen bestimmt ist und aus dem kantonalen Budget stammt, bis zu drei statt wie bisher zwei Franken dazugeben. Schliesslich wird ein Teil dieses Finanzrahmens Hausbesitzerinnen und -besitzern in Freiburg bei der energetischen Sanierung oder dem Ersatz von Gas- oder Ölheizungen durch eine Alternative mit erneuerbarer Energie helfen. Diese Arbeiten sind auch für die lokale Wirtschaft und damit letztlich für die Finanzen des Kantons ein Segen. Eine Studie zur Quantifizierung dieser Effekte ist im Gange, und die ersten Ergebnisse sollten im Spätherbst 2021 vorliegen.

#### *Zusätzliche Kosten für eine typische vierköpfige Familie*

Das revidierte CO<sub>2</sub>-Gesetz funktioniert nach dem Verursacherprinzip und belohnt klimafreundliches Verhalten (finanzielle Anreize): Personen, deren Aktivitäten einen geringen CO<sub>2</sub>-Ausstoss aufweisen, haben einen finanziellen Vorteil; diejenigen, die einen grossen Ausstoss verursachen, zahlen mehr. Das Gesetz ist fair und sozial ausgestaltet. Nach Schätzungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) können auf<sup>4</sup> eine typische vierköpfige Familie Ende der 2020er Jahre

---

<sup>4</sup> <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/dossiers/klimaschutz-und-co2-gesetz/kosten-des-revidierten-co2-gesetzes-fuer-eine-durchschnittsfamilie.html>

Zusatzkosten von rund 100 Franken pro Jahr zukommen<sup>5</sup>. Diese Kosten erreichen jedoch nur dann diesen Betrag, wenn der Verbrauch der Familie an Heizöl und Benzin unverändert bleibt. Wählt die Familie bis dahin ein Elektroauto, so reduziert sich dieser Betrag. Reist sie nicht per Flugzeug in die Ferien oder heizt sie CO<sub>2</sub>-frei, so erhält die Familie sogar mehr Geld zurück, als sie bezahlt.<sup>6</sup>

Die Zusatzkosten, die für eine typische vierköpfige Familie am Ende des Jahrzehnts entstehen könnten, wurden auf der Basis der Kosten des bis Ende 2021 geltenden Rechts berechnet (CO<sub>2</sub>-Gesetz vom 23. Dezember 2011, SR 641.71).

- > Der Höchstbetrag der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf fossile Brennstoffe wird von 120 Franken im heutigen Gesetz auf 210 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> erhöht. Es ist zu beachten, dass diese tatsächliche Abgabe derzeit 96 CHF pro Tonne CO<sub>2</sub> beträgt und nur dann erhöht wird, wenn die Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus fossilen Brennstoffen nicht erreicht werden. In den letzten drei Jahren wurden die Zielvorgaben erfüllt, und seit 2018 wurde sie nicht mehr erhöht.
- > Die Brennstoffpreise können nach dem überarbeiteten Gesetz um bis zu 12 Rappen pro Liter erhöht werden, verglichen mit einer Obergrenze von 5 Rappen pro Liter nach dem aktuellen Gesetz. Dabei ist zu beachten, dass diese Erhöhung derzeit deutlich unter der Obergrenze liegt, nämlich bei 1,5 Rappen pro Liter Brennstoff.
- > Die Abgabe auf Flugtickets, die mit dem revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetz eingeführt wird, reicht von mindestens 30 Franken für einen Kurzstreckenflug (in der Economy-Klasse) bis zu 120 Franken für einen Langstreckenflug (in der Business-Klasse).

Es ist jedoch zu beachten, dass diese Steuern und Abgaben erst gegen Ende des Jahrzehnts ihr volles Ausmass erreichen werden, und auch nur dann, wenn der Reduktionspfad nicht den vom Bund gesetzten Zielen entspricht.

Zudem muss von diesen Mehrkosten die Umverteilung der Einnahmen an die Bevölkerung und die Wirtschaft abgezogen werden (Art. 36 CO<sub>2</sub>-Gesetz). Das BAFU schätzt die zusätzliche Ausschüttung gegenüber derjenigen gemäss dem CO<sub>2</sub>-Gesetz von 2011 auf 80 Franken pro Person und Jahr (davon 60 Franken aus der Flugticketabgabe und 20 Franken mehr als heute aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe).

#### *Die Kosten des CO<sub>2</sub>-Gesetzes und die Kosten der Untätigkeit beim Klimaschutz gegeneinander abwägen*

Obwohl die Kosten der Untätigkeit angesichts des Klimawandels für den Kanton Freiburg und seine Gemeinden ebenfalls nicht abgeschätzt wurden, muss dennoch darauf hingewiesen werden, dass es viel weniger kostspielig ist, Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zu ergreifen, als die Folgen zu erleiden, die sehr gewaltig sein können.

---

<sup>5</sup> Diese typische vierköpfige Familie weist die folgenden Eigenschaften auf, die allesamt auf Durchschnittswerten gemäss den Zahlen des Bundesamts für Statistik (BFS) basieren. (1) Sie bewohnt eine Wohneinheit (Haus oder Wohnung) mit 128 Quadratmeter Wohnfläche; (2) sie heizt mit einer Ölheizung. Diese Ölheizung verbraucht 8 Liter Heizöl extra leicht pro Quadratmeter Wohnfläche; (3) sie fährt ein Auto mit einem Benzinverbrauch von 6,08 Liter pro 100 km. Sie fährt damit im Jahr rund 12 500 km; (4) sie macht einen Europaflug pro Jahr.

<sup>6</sup> Die Berechnung der Zusatzkosten durch das BAFU basiert auf den folgenden Annahmen: Dieselpreis: CHF 1,74 pro Liter; Benzinpreis: CHF 1,60 pro Liter; Heizölpreis: CHF 0,91 pro Liter. Das sind die Durchschnittspreise 2019 für diese Brennstoffe laut Avenegy.

Jeder weitere Temperaturanstieg wird das Klimasystem wahrscheinlich nachhaltig und unumkehrbar verändern. Folglich wird ein unkontrollierter Klimawandel mittel- und langfristig erhebliche Kosten verursachen, die diejenigen von Schutzmassnahmen bei weitem übersteigen werden.

Das BAFU untersuchte die Auswirkungen des Klimawandels anhand verschiedener Klimaszenarien, die vom *National Centre for Climate Services (NCCS)* in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSuisse) und der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) Zürich<sup>7</sup> entwickelt wurden. Die Chancen sind gering, die Risiken dagegen gross: zunehmende Hitze, zunehmende Trockenheit, höhere Schneefallgrenzen, erhöhte Überschwemmungsgefahr, Verschlechterung der Wasser-, Boden- und Luftqualität, Veränderungen der natürlichen Umwelt, Ausbreitung von Schädlingen, Krankheiten und gebietsfremden Arten usw. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat die Kosten des Klimawandels (ohne zusätzliche Klimaschutzmassnahmen) bis zum Jahr 2100 auf 10 % des weltweiten BIP geschätzt<sup>8</sup>; diese Schätzungen können auf die Schweiz extrapoliert werden. Ab 2050 könnte dies Kosten von etwa 4 % des BIP bedeuten, und es gibt keinen Grund, warum dies für den Kanton Freiburg anders sein sollte. Nach Angaben der OECD belaufen sich die Kosten für die Begrenzung der globalen Erwärmung auf 2°C auf etwa 1 % des BIP, und je früher die globale Erwärmung gebremst wird, desto geringer sind die Kosten.

Die heute verfügbaren Zahlen zu den Kosten des Klimawandels sind als konservative Schätzungen zu betrachten, vor allem weil umfassende Kostenberechnungen fehlen, die alle Klimaauswirkungen berücksichtigen. Daher dürften die tatsächlichen Kosten voraussichtlich viel höher sein. Es scheint notwendig, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Temperaturanstieg in der Schweiz bisher stärker ausgefallen ist (+ 2 °C) als im Rest der Welt (+1 °C) und dass unser Land vom Klimawandel deutlich betroffen ist.

## ***2. Verfügt der Kanton über eine Schätzung der Kosten für die Anwendung des neuen Gesetzes für die Freiburger Gemeinden?***

Auch für die Freiburger Gemeinden wurde bisher noch keine spezifische Schätzung vorgenommen. Auch hier stützt sich der Staatsrat auf die Berechnungen und Schätzungen des Bundes und verweist auf die vorherige Antwort, um diese möglichen Kosten mit den zu erwartenden Kosten des Klimawandels ohne Klimaschutzmassnahmen in ein Verhältnis zu setzen. Je grösser also die gemeinsamen Anstrengungen von Behörden, Unternehmen und Privatpersonen im Bereich des Klimaschutzes sind, desto weniger kostspielige Folgen wird das revidierte CO<sub>2</sub>-Gesetz haben.

Zu beachten ist, dass gemäss Artikel 57 Abs. 3 auch Gemeinden und ihre Plattformen finanzielle Unterstützung aus dem Klimafonds bis zu einer Höhe von maximal 25 Millionen für Projekte zur Reduktion von Treibhausgasemissionen pro Jahr erhalten können.

---

<sup>7</sup> <https://www.nccs.admin.ch/nccs/de/home/klimawandel-und-auswirkungen/grundlagen-zum-klima/was-sind-emissionsszenarien-.html>

<sup>8</sup> OECD 2016: The Economic Consequences of Climate Change, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/9789264261082-en>

### **3. Welche Massnahmen wird der Kanton ergreifen, um die Randregionen des Kantons zu unterstützen, wenn das Schweizer Volk die Vorlage annimmt?**

Nach der Abstimmung vom 13. Juni 2021 über das revidierte CO<sub>2</sub>-Gesetz ist keine besondere Massnahme geplant.

Anzumerken ist jedoch, dass der im revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetz vorgesehene Klimafonds es ermöglicht, Bergregionen und Gemeinden zu unterstützen, um die negativen Folgen des Klimawandels zu verhindern, wie zum Beispiel die immer häufiger auftretenden Erdbeben.

Zu den Projekten, die ebenfalls vom Klimafonds finanziert werden, gehört das seit 2017 laufende Gebäudeprogramm, das die Sanierungen und den Bau von energieeffizienten Gebäuden fördern soll.

Ausserdem ist im kantonalen Klimaplan für die Jahre 2021 bis 2026 die Umsetzung von 56 Massnahmen der Achse «Anpassung» vorgesehen, die darauf abzielen, das gesamte Kantonsgebiet im Hinblick auf die schädlichen Auswirkungen des Klimawandels zu unterstützen.

Zusätzlich zu diesen Anpassungsmassnahmen zielen mehrere Massnahmen in der Achse «Verminderung» (deren Ziel es ist, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren) darauf ab, den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Mobilität zu fördern, insbesondere für Bewohner der Randregionen des Kantons, die a priori eher eine überdurchschnittliche Menge an fossilen Brennstoffen verbrauchen. So die Massnahmen M.2.1 («Unterstützung der Anlagen der kombinierten Mobilität und deren Entwicklung»), M.2.2 («Unterstützung der Mobilitätspläne»), M.2.3 («Förderung der Entwicklung von Verkehrsmitteln mit niedrigem Kohlenstoffverbrauch»), M.2.4 («Unterstützung der Förderung des Fahrrads im Kanton»), M.2.5 («Unterstützung der Entwicklung des öffentlichen Verkehrs»), M.4.2 («Förderung der Einrichtung von Ladestationen für Elektroautos»), M.4.3 («Förderung der Immatrikulation von Fahrzeugen, die ausschliesslich mit elektrischer Energie oder Wasserstoff angetrieben werden oder mit einem Hybridmotor ausgestattet sind»).

Auch zielen mehrere Massnahmen in dieser Achse «Verminderung» darauf ab, einen geringeren Verbrauch von fossilen Brennstoffen für die Gebäudeheizung zu fördern. So die Massnahmen E.2.1 («Unterstützung der Gemeinden bei der Energieplanung»), E.2.2 («Unterstützung der Forschung im Bereich der erneuerbaren Energien»), E.2.3 («Optimierung der Wärmeerzeugungssysteme»), E.2.4 («Förderung der Begrünung von Dächern und Fassaden»), E.5.2 («Beratung der Eigentümer bei Renovierungen und Sanierungen»).

Schliesslich ist im kantonalen Klimaplan eine Reihe von Massnahmen im Bereich Landwirtschaft und Ernährung vorgesehen, die aufgrund des revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetzes zu einem geringeren Verbrauch fossiler Brennstoffe durch die Landwirtinnen und Landwirte und damit zu geringeren Kosten führen werden. So die Massnahmen A.2.2 («Abwärmenutzung für Heubelüftungsanlagen»), A.2.3 («Förderung von erneuerbaren Energien für die Gewächshausproduktion»), A.5.1 («Unterstützung und Valorisierung von Biogasanlagen im Kanton Freiburg»).

*1. Juni 2021*